

len, vor allem aus den Bischofskapitularen Hinkmars von Reims, wo diese Entwicklung anscheinend schon relativ weit gediehen war³⁵. Aber selbst bei Reims, für das die Quellenlage recht günstig ist, läßt sich nicht sagen, ab wann es dort zwei Archidiakone statt eines einzigen gab und ob es Ende des 9. Jahrhunderts noch mehr als zwei waren³⁶. Was für Reims gilt, gilt umsomehr für andere quellenmäßig schlechter erschließbare Bistümer, und so liefert uns dieser Brief die wertvolle Information, daß es in Auxerre Ende des 9. Jahrhunderts mindestens zwei Vertreter des Bischofs gab. Der Geschichtsschreiber Flodoard bezeugt im dritten Buch seiner Reimser Kirchengeschichte mehrere Briefe Erzbischof Hinkmars an einzelne Archidiakone, die der Kanoniker im Reimser Archiv bei Abfassung seines Werkes im 10. Jahrhundert noch vor Augen gehabt haben muß³⁷. Erhalten geblieben ist kein einziges dieser Schreiben, und ein Brief wie der hier vorliegende von kirchlichen Amtsträgern der „mittleren Ebene“ untereinander, der weder in standardisierter Form ein Rechtsgeschäft enthält³⁸ noch literarische Absichten verfolgt, ist nicht aus Reims und auch nicht aus anderen Bistümern des 9. Jahrhunderts überliefert. Darüberhinaus illustriert er sehr schön, daß eine Zusammenarbeit von mehreren einander gleichrangigen Archidiakonen sicher auch in anderen Diözesen nicht immer problemlos in Abstimmung und Verständigung war.

35) Vgl. Paul H i n s c h i u s, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland Bd. 2 (1878) S. 183 ff., die Artikel „Archiprêtre“ und „Archidiacre“ von A. A m a n i e u im Dictionnaire de droit canonique 1 (1935) Sp. 1004 ff. und 948 ff. sowie Albert H e i n t z, Die Anfänge des Landdekanates im Rahmen der kirchlichen Verfassungsgeschichte des Erzbistums Trier (1951) und Josef S e m m l e r, Mission und Pfarrorganisation in den rheinischen, mosel- und maasländischen Bistümern (5.–10. Jahrhundert), in: Cristianizzazione ed organizzazione ecclesiastica delle campagne nell'alto Medioevo: espansione e resistenze (Settimane di studio sull' Alto Medioevo 28, 1982) S. 813–889.

36) Vgl. dazu Martina S t r a t m a n n, Hinkmar von Reims als Verwalter von Bistum und Kirchenprovinz (1991) S. 24 ff.

37) Flodoard, Historia Remensis ecclesiae III c. 28, edd. Georg W a i t z /Johannes H e l l e r, MGH SS 13 (1881) S. 550–554.

38) In MGH Formulae sind S. 170 Nr. 5 eine Ordinationsformel für einen Archidiakon, S. 260 Nr. 54 *litterae formatae* eines Abtes an einen Archidiakon, S. 261 Nr. 57 Bitte an einen Archidiakon um Einsetzung eines Priesters an einer verwaisten Kirche und S. 263 Nr. 64 *litterae formatae* eines Archidiakons an einen anderen ediert.